



BOXRING BÜRSTADT 1980

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Boxring Bürstadt 1980 mit bis zu 200 € im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, dieses Dokument zusammen mit der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges oder einem Barzahlungsbeleg, mit ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorzulegen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Boxring Bürstadt 1980 ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Boxring Bürstadt 1980 ist durch Bescheinigung vom 10.08.2022 durch das Finanzamt, 64625 Bensheim, unter der Steuernummer 05 250 01704 als steuerbegünstigt gemeinnützig anerkannt.

**Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
Förderung des Sports.**

Der Boxring Bürstadt 1980 ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Geldspende!

Im Namen des Boxring Bürstadt 1980 möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende danken.

Ihr

Dennis Guckert

- 1. Vorsitzender -
Boxring Bürstadt 1980